

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**der Feststellung des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung eines**  
**Einzelfalles gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**  
**(UVPG) in der zurzeit geltenden Fassung**

**Antrag gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) von Herrn Ludger Straeten, Kusenweg 3, 47669 Wachtendonk auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung zur Erweiterung der vorhandenen Biogasanlage.**

Der Antrag mit Datum vom 25.03.2023 (Eingang 04.04.2023 und zuletzt ergänzt am 23.01.2024) bei der Kreisverwaltung Kleve umfasst die Errichtung und den Betrieb eines zusätzlichen Fermenters aus Stahl (Höhe: 20,18 m) und der damit verbundenen Erhöhung der jährlichen Biogasproduktion ohne zusätzliche Einsatzstoffe auf dem Grundstück Gemarkung Wankum, Flur 12, Flurstück 77 (teilw.). Am vorgesehenen Standort für den neuen Hochfermenter muss zuvor ein vorhandenes Fahrsilo teilweise zurückgebaut werden.

Gemäß § 7 Abs. 2 und Abs. 5 UVPG sowie in Verbindung mit Ziffer 1.6.3 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers nach überschlägiger Prüfung des Einzelfalles durch die zuständige Behörde unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können.

Nachteilige Auswirkungen für die Natur und Umwelt gibt es nicht, da der Fermenter geschlossen ist und in das gasdichte System der Biogasanlage eingebunden wird. Das nächste Natura-2000-Gebiet Nette bei Vinkrath ist nicht unmittelbar betroffen. Mit dem am Fermenter zum Einsatz kommenden Rührwerk werden unter Berücksichtigung der sonstigen Betriebsgeräusche der Biogasanlage die zulässigen Immissionsrichtwerte gemäß technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) an den maßgeblichen Immissionsorten unverändert eingehalten. Der Behälter wird innerhalb der vorhandenen Umwallung der Biogasanlage errichtet und entspricht den Vorgaben der Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). Somit sind erhebliche Auswirkungen auf die in § 2 UVPG genannten Schutzgüter nicht zu erwarten.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles hat im vorliegenden Fall ergeben, dass keine erheblichen negativen Auswirkungen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien zu erwarten sind.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Kreis Kleve  
Der Landrat  
Im Auftrag

Kleve, den 12.03.2024

Gez. Aengenheister

